

§ 5

Die für die Gemeinschaftsverpflegung geltenden Rationssätze für

- Kranke in Infektionskrankenhäusern,
- Kranke in Tbc-Krankenhäusern und Sanatorien,
- Kinder in Heimen und Internaten,
- Erholungsuchende in Heimen und Sanatorien des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Sozialversicherung,
- Lagerversorgte vor Übergang in die Kartenverpflegung oder Selbstversorgung

werden wie folgt erhöht:

- bei Fleisch um monatlich 450 g,
- bei Fett um monatlich 450 g.

§ 6

Die Rationssätze für Kranke in den allgemeinen Krankenhäusern werden erhöht

- bei Fleisch um monatlich 450 g,
- bei Fett um monatlich 750 g.

§ 7

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat durch laufende Kontrolle die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen. Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung.

Berlin, den 17. August 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Handel und Versorgung
Dr. Hamann
Minister

Verordnung über die Erhöhung der Renten.

Vom 17. August 1950

Der planmäßige Aufbau der Wirtschaft, der besonders durch die großen Leistungen der Aktivisten zu einer bedeutenden Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten geführt hat, ermöglicht eine Erhöhung der Renten der Alten, Waisen und Erwerbsunfähigen.

Darum beschließt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nachfolgende Verordnung:

§ 1

(1) Für alle Alters-, Invaliden- und Unfallinvalidenrentner, Empfänger von Witwenrente, soweit sie erwerbsunfähig sind, sowie Empfänger von Waisenrente wird die Rente um 10 DM monatlich erhöht.

(2) Für den erwerbsunfähigen Ehegatten, der keine Rente aus eigener Versicherung erhält, wird auf Antrag ein Zuschlag von 10 DM monatlich gewährt.

(3) Den Empfängern von Sozialunterstützung wird der monatliche Unterstützungssatz um 10 DM erhöht.

§ 2

Beim Zusammentreffen mehrerer Renten oder bei zusätzlicher Sozialunterstützung wird die Erhöhung nur einmal gewährt.

§ 3

Auf die nach §§ 1 und 2 dieser Verordnung zu zahlenden Beträge sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden. Diese Beträge dürfen auf eine zusätzliche Unterstützung durch die Sozialfürsorge nicht angerechnet werden.

§ 4

Pflegegeld nach den Bestimmungen der Sozialversicherung ist auch an Empfänger von Hinterbliebenenrenten zu gewähren, die keinen Rentenanspruch aus eigener Versicherung haben.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundessvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vom 17. August 1950

Die allseitige Entwicklung der wissenschaftlichen Forschungsarbeit und der Technik ist für den schnelleren planmäßigen Aufbau der Friedenswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von großer Bedeutung. Darum hat die technische Intelligenz, die vor allem diese großen wissenschaftlichen und technischen Aufgaben durchzuführen hat, einen Anspruch auf einen höheren Lebensstandard. Es ist notwendig, die Lebenslage der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben durch die Gewährung einer zusätzlichen Altersversorgung weiter zu verbessern.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschließt zu diesem Zwecke folgende Verordnung:

§ 1

Für die Angehörigen der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben wird über den Rahmen der Sozialpflichtversicherung hinaus eine Versorgungsversicherung eingeführt.

§ 2

Diese Versicherung wird von den Versicherungsanstalten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik getragen.